Steuerkanzlei
Holger Tonn

Holger Tonn - Steuerberater ▪ Hallenbadstr. 35 ▪ 34346 Hann. Münden

in Kooperation
Heinrich Scharpenberg
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Dezember 2018

Weihnachtsrundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

für die gute Zusammenarbeit und für das uns entgegengebrachte Vertrauen im letzten Jahr, möchten wir Ihnen ganz herzlich danken. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, einige ruhige Tage zwischen den Jahren, einen guten Start ins neue Jahr 2019, Glück und vor allem Gesundheit.

Als Anlage erhalten Sie noch ein paar Informationen zum Jahresende.

Hierbei geht es im Wesentlichen um Zuordnung von Umsatzsteuerzahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnern, Krankenversicherungsbeträgen von Kindern, Besteuerung der Veräußerung eines gemischt genutzten Wirtschaftsgutes, Zuwendung bei Betriebsveranstaltungen sowie zu Themen der Vermietung und bei Kapitalvermögen.

„Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ist ein Fortschritt, Zusammenarbeiten ist ein Erfolg."

Mit freundlicher Empfehlung

Holger Tonn

und das ganze Kanzleiteam

P. S.: Statt kleinen Weihnachtspräsenten spenden wir, wie jedes Jahr, an diverse gemeinnützige Organisationen.

Steuerberater
Dipl.-Kfm. Holger Tonn
Hallenbadstrasse 35
34346 Hann. Münden

Telefon: 0.5541 909 33-0
Telefax: 0.5541 909 33-10

info@stb-tonn.de
www.stb-tonn.de

Zeitliche Zuordnung von Umsatzsteuerzahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung hängt der Ansatz von Betriebseinnahmen und -ausgaben von deren Zu- und Abfluss, etwa der Gutschrift auf dem Girokonto oder der Barzahlung einer Rechnung, ab. Dieser Grundsatz wird jedoch unter anderem insoweit durchbrochen, als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die in einem Zeitraum von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel geleistet werden, ungeachtet des Zeitpunkts der tatsächlichen Zahlung steuerrechtlich dem Jahr zuzuordnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Die entsprechende Regelung in § 11 EStG hat insbesondere bei Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen, die zu den wiederkehrenden Zahlungen rechnen, immer wieder für Probleme gesorgt. Umsatzsteuervorauszahlungen sind nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG stets am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, bei Voranmeldungen für November bzw. Dezember bzw. das IV. Quartal eines Jahres- je nachdem, ob eine Dauerfristverlängerung beantragt wurde - also am 10. Januar des Folgejahres. Fällt der 10. Januar auf einen Werktag, ist eine bis zu diesem Zeitpunkt überwiesene Umsatzsteuerzahlung noch im abgelaufenen Jahr als Betriebsausgabe anzusetzen. Das gilt auch dann, wenn dem Finanzamt eine Lastschriftermächtigung erteilt und das Girokonto erst zu einem späteren Zeitpunkt belastet wurde.

Fällt der 10. Januar jedoch auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag lehnt die Finanzverwaltung die Anwendung der Zehntageregelung bislang ab, weil die Fälligkeit der Umsatzsteuervorauszahlung dann durch § 108 Abs. 3 AO auf den nächsten Werktag verschoben, der Zehntageszeitraum aber nicht verlängert werde. Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung jedoch widersprochen und entschieden, dass die verfahrensrechtliche Fristverlängerung keinen Einfluss auf den Abfluss nach § 11 EStG hat. Am 10. Januar fällige Umsatzsteuervorauszahlungen sind daher stets im Vorjahr als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn ein Unternehmer den zu zahlenden Betrag selbst zu spät überwiesen hat oder die Lastschrift des Finanzamts an fehlender Deckung des Girokontos des Unternehmers gescheitert ist.

Da § 41 a Abs. 1 EStG für Lohnsteueranmeldungen und -vorauszahlungen eine vergleichbare Regelung enthält, sind die am 10. Januar fälligen Lohnsteuerzahlungen ebenfalls im Vorjahr als Betriebsausgaben anzusetzen.

Werden Lohn- oder Umsatzsteuerzahlungen versehentlich nicht dem richtigen Gewinnermittlungszeitraum zugeordnet, muss damit gerechnet werden, dass das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug ebenso versagt wie die Änderung des Steuerbescheids für das zutreffende Jahr.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes als Vorsorgeaufwendungen der Eltern

Eltern können die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für ein Kind, gegenüber dem sie unterhaltspflichtig sind und für das sie noch Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag erhalten, nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG als eigene Vorsorgeaufwendungen absetzen, wenn sie sie selbst getragen haben. Das gilt auch dann, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet und dessen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt wurden. Sinnvoll ist der Sonderausgabenabzug der Versicherungsbeiträge bei den Eltern immer dann, wenn sich diese bei dem Kind aufgrund der Höhe der Ausbildungsvergütung steuerlich nicht auswirken.
Die Hürde für den Sonderausgabenabzug bei den Eltern hat der Bundesfinanzhof (BFH) allerdings jüngst deutlich höher gelegt. So ist der Abzug nur dann zulässig, wenn

- die Eltern gegenüber einem volljährigen Kind tatsächlich noch unterhaltspflichtig sind, was anhand der Höhe der Ausbildungsvergütung geprüft werden muss;
- die Eltern den Unterhalt in Form der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Geld geleistet haben. Allein die Leistung von Naturalunterhalt durch Aufnahme in den elterlichen Haushalt genügt nicht;
- die Erstattungen an das Kind bei den Eltern tatsächlich im Sinne des § 11 EStG abgeflossen sind und die richtige zeitliche Zuordnung der Sonderausgaben bei den Eltern gesichert ist.

Was der BFH mit der letztgenannten Anforderung konkret meint, erschließt sich leider nicht unmittelbar. Geht man vom Jahresprinzip der Einkommensteuer aus, müsste es eigentlich genügen, wenn die Eltern die für das Jahr 2018 angefallenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge noch bis zum Jahresende an das Kind überweisen. Ab 2019 könnten laufende Zahlungen im Anschluss an die monatlichen Lohnabrechnungen des Kindes erfolgen, die dann ebenso als wiederkehrend anzusehen sind, wie die eingangs genannten Umsatzsteuerzahlungen.

Ermittlung der Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung bei Absagen

Zum Arbeitslohn rechnen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. la EStG auch die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich einer Betriebsveranstaltung. Werden binnen eines Jahres nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen, etwa ein Betriebsausflug und eine Weihnachtsfeier, durchgeführt, gilt für jede Veranstaltung ein Freibetrag von 110 € je Arbeitnehmer. Als Zuwendungen gelten alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, gleich ob sie den einzelnen Mitarbeitern individuell oder anteilig als allgemeine Kosten für die Veranstaltung zurechenbar sind.

Besuchen alle Mitarbeiter wie geplant die Betriebsveranstaltung, bereitet die Ermittlung der Kosten je Mitarbeiter regelmäßig keine Probleme. Anders sieht es dagegen aus, wenn weniger Mitarbeiter als vorgesehen teilnehmen. Während die Finanzverwaltung in diesem Fall davon ausgeht, dass die Gesamtkosten auf die teilnehmenden Mitarbeiter umzulegen sind, hat das FG Köln entschieden, die auf die absagenden Mitarbeiter entfallenden Kosten seien hierbei nicht zu berücksichtigen. Das Urteil betrifft eine Weihnachtsfeier in Form eines Kochkurses für Mitarbeiter. Der Arbeitgeber hatte 27 Personen angemeldet, zwei Mitarbeiter sagten jedoch kurzfristig ab, ohne dass dies Auswirkungen auf die Kosten für den Kochkurs in Höhe von rund 3.050 € gehabt hätte. Dies führte laut Finanzamt zu Kosten von 122 € je Mitarbeiter.

Nach Auffassung des FG lässt sich weder aus dem Wortlaut der Regelung noch aus deren Sinn und Zweck ableiten, dass die vergeblichen Kosten des Arbeitgebers für die Nichtteilnehmer zu Zuwendungen an die teilnehmenden Mitarbeiter führen. Hieraus resultiere keine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, was aber Voraussetzung für die Besteuerung sei. Schließlich konnte jeder Mitarbeiter nach dem Konzept des Veranstalters des Kochkurses unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen. Das Finanzamt hat Revision gegen die Entscheidung eingelegt, der Bundesfinanzhof (BFH) damit Gelegenheit, erstmals zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung eines gemischt-genutzten Pkw

Wird ein Pkw zu mindestens 10 %, höchstens aber 50 % betrieblich, darüber hinaus privat genutzt, besteht ein Wahlrecht, das Fahrzeug dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen. Erfolgt die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen, sind sämtliche mit dem Pkw in Zusammenhang stehenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig. Für die Privatfahrten muss im Gegenzug eine Nutzungsentnahme angesetzt werden. Letztlich wirken sich dann nur die auf die betrieblichen Fahrten entfallenden Aufwendungen gewinnmindernd aus.

Entsteht jedoch bei der Veräußerung oder Inzahlungnahme des Pkw ein Gewinn, ist dieser nicht nur entsprechend der betrieblichen Nutzung, sondern in vollem Umfang steuerpflichtig. Diese der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) folgende Behandlung hat das Sächsische FG vor kurzem bestätigt. Das Urteil betrifft einen freiberuflich tätigen Gutachter, der einen Jaguar zu 25 % betrieblich und zu 75 % privat genutzt hatte, demnach letztlich nur 25 % der Aufwendungen - einschließlich Abschreibungen - ansetzen konnte, den Gewinn von 28.000 € infolge der Inzahlungnahme des bis auf den Restbuchwert abgeschriebenen Pkw aber vollständig versteuern sollte. Das FG erkennt zwar an, dass dies für den Steuerpflichtigen zu einem Nachteil führt, sieht diesen aber letztlich als systembedingt an. Außerdem sei das Missverhältnis auch darauf zurückzuführen, dass der Pkw über die kürzest mögliche Nutzungsdauer abgeschrieben und nach deren Ablauf in Zahlung gegeben wurde.

Der Steuerpflichtige hat Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt, der BFH darauf - etwas überraschend - die Revision zugelassen. Grund hierfür könnte zwar eine beabsichtigte Änderung der bisherigen Rechtsprechung sein; vielleicht setzt sich der BFH aber auch mit dem zwischen den Zeilen der Klagebegründung anklingenden Problem des Steuerpflichtigen auseinander, der seinen Pkw möglicherweise nicht in vollem Umfang dem Betriebsvermögen zuordnen wollte. Eine Aufteilung von Wirtschaftsgütern ist bislang ausschließlich bei Immobilien zulässig, obwohl dies - wie in der Fachliteratur kritisiert wird - bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch Ansatz der anteiligen Anschaffungskosten, ebenfalls umsetzbar wäre.

Vorsicht bei Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeitgeber

Unter der Voraussetzung, dass ein besonderes betriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, etwa weil er dem Arbeitnehmer in den eigenen Räumlichkeiten keinen Arbeitsplatz anbieten kann oder erfolglos nach solchen Räumlichkeiten gesucht hat, wird auch ein zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossener Mietvertrag über ein Arbeitszimmer steuerlich anerkannt. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in dem ihm vom Arbeitgeber wieder überlassenen Arbeitszimmer ausüben kann und neben den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch solche aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Letzteres ist vor allem bei ohnehin anfallenden Verlusten attraktiv.

Ob diese Gestaltung, die auch den Segen des Bundesfinanzministeriums (BMF) gefunden hat, noch lange Bestand haben wird, erscheint fraglich. Denn der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat entschieden, dass es sich bei der Vermietung eines Arbeitszimmers an den Arbeitgeber nicht um die Vermietung von Wohnraum, sondern um die einer Gewerbeimmobilie handelt. Im Urteilsfall hatte der Arbeitnehmer eine Einliegerwohnung mit Büro, Besprechungsraum, Küche und Bad an den Arbeitgeber vermietet. Für das Jahr 2012 führte die Vermietung zu einem Verlust von 29.900 €, der im Wesentlichen auf die behindertengerechte Renovierung des Bades für 25.780 € zurückzuführen war. Das Finanzamt hatte den Abzug dieser Kosten gänzlich abgelehnt, das Finanzgericht ihn zum Teil zugelassen. Die Revision des Arbeitnehmers war erfolgreich, führte jedoch zur Zurückverweisung der Sache an das Finanzgericht. Dieses muss nun prüfen, ob die Einliegerwohnung mit Überschusserzielungsabsicht vermietet wurde. Während nämlich bei der Vermietung von Wohnraum grundsätzlich unterstellt wird, dass der Vermieter die Erzielung eines Einnahmenüberschusses beabsichtigt, muss bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien eine konkrete Überschussprognose erstellt werden. In diese sind - so der BFH ausdrücklich - auch die Aufwendungen für die Renovierung des Bades einzubeziehen. Eine negative Prognose dürfte dann zur Versagung des Verlustabzugs führen.

Die Finanzverwaltung hat bislang noch nicht auf die geänderte Rechtsprechung des BFH reagiert. Nachdem der VI. Senat des BFH, dessen abweichender Rechtsprechung das BMF

bislang gefolgt ist, sich der Auffassung des IX. Senats angeschlossen hat, dürfte aber mit einer Verschärfung der Verwaltungspraxis zu rechnen sein.

Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Vermietungseinkünften

Wer eine Immobilie erwirbt, mit einem Darlehen finanziert und (mit Überschusserzielungsabsicht) vermietet, kann die Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Problematisch kann der Werbungskostenabzug jedoch werden, wenn die Immobilie zu einem Zeitpunkt wieder veräußert wird, zu dem das Darlehen noch nicht getilgt ist. Die Finanzverwaltung lässt den weiteren bzw. nachträglichen Abzug der Schuldzinsen dann nur noch zu, wenn mit dem Veräußerungserlös eine neue, steuerlich relevante Einkunftsquelle erworben wird oder wenn der Veräußerungserlös nicht ausgereicht hat, um das Darlehen zu tilgen.

Als neue Einkunftsquelle ist auch eine Kaufpreisforderung anzusehen, wenn der Kaufpreis entgeltlich gestundet bzw. eine Ratenzahlung vereinbart wird. Eine entgeltliche Stundung liegt sowohl bei der Vereinbarung einer Verzinsung als auch bei einer zinslosen Stundung von mehr als einem Jahr vor, da die Kaufpreisforderung in diesem Fall abzuzinsen ist. Derartige Vereinbarungen, die vor allem unter nahen Angehörigen, aber auch angesichts des derzeitigen Preisniveaus von Immobilien denkbar sind, führen letztlich dazu, dass das ursprüngliche Darlehen nicht mehr in Zusammenhang mit der Immobilie, sondern nur noch in Zusammenhang mit der Kaufpreisforderung steht. Infolgedessen rechnen die Schuldzinsen - so das FG Düsseldorf in einer aktuellen Entscheidung - nicht mehr zu den Vermietungseinkünften, sondern zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Der Werbungskostenabzug scheitert dann aber an dem mit der Abgeltungsteuer eingeführten Abzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG.

Neue Entwicklungen zu Verlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Die Durchsetzung des Abzugs bzw. der Verrechnung von Verlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist nach wie vor kompliziert; es kommt jedoch zunehmend Schützenhilfe von den Finanzgerichten. So wurde in KB 184/17 über eine Entscheidung des FG Niedersachsen informiert, das den Abzug von Verlusten aus der Veräußerung wertloser Aktien auch dann zugelassen hat, wenn der Veräußerungserlös die Transaktionskosten nicht übersteigt. Die dagegen von der Finanzverwaltung eingelegte Revision hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun jedoch zurückgewiesen. Nach Ansicht des BFH hängt der Verlustabzug weder von der Höhe des Veräußerungserlöses noch von der Höhe der Veräußerungskosten ab. Es steht vielmehr grundsätzlich im Belieben des Steuerpflichtigen, ob, wann und mit welchem Ertrag er Wertpapiere erwirbt und wieder veräußert. Darüber hinaus folgt der BFH dem FG Niedersachsen darin, dass die Verlustverrechnung auch ohne Bescheinigung des depotführenden Instituts zulässig ist, sofern eine doppelte Berücksichtigung der Verluste ausgeschlossen ist.

Während die Folgen eines Verkaufs von wertlosen Aktien damit geklärt sind, ist unverändert offen, ob die schlichte Ausbuchung von wertlosen Aktien aus einem Depot einer Veräußerung gleichgestellt ist und damit ebenfalls zur Verlustrealisierung führt. Das FG Düsseldorf hat für diesen Fall die Verrechnung des Verlusts versagt; gegen diese Entscheidung ist beim BFH jedoch noch ein Revisionsverfahren anhängig. Solche Verluste sollten daher erklärt, die Entscheidung des BFH abgewartet werden.

Es kommt aber nicht nur darauf an, ob derartige Verluste abzugsfähig sind, sondern auch darauf, in welchem Veranlagungszeitraum sie geltend gemacht werden müssen. Dies verdeutlichen zwei weitere Urteile:

- So vertritt das FG München die Auffassung, dass allein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer AG und der daraus resultierende

massive Wertverlust der Aktien die steuerliche Berücksichtigung des Verlusts noch nicht rechtfertigen. Ein veräußerungsgleicher Tatbestand liege nicht vor, wenn die AG noch nicht erloschen ist, das Insolvenzverfahren noch nicht beendet wurde und die Aktien nicht ausgebucht wurden. Der BFH hat die Revision gegen diese Entscheidung zugelassen.

- Das FG Düsseldorf folgt dem BFH - dazu bereits KB 188/18 - zwar darin, dass der Verlust einer privaten Darlehensforderung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist, sieht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners aber ebenfalls noch nicht als ausreichend an. Vielmehr sei von einem Forderungsausfall erst dann auszugehen, wenn endgültig feststehe, dass der Darlehensschuldner keine Zahlungen mehr leisten werde. Davon könne erst dann ausgegangen werden, wenn der Insolvenzverwalter gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit angezeigt habe.

Zugang von Verwaltungsakten bei Einschaltung privater Postdienstleister

Einsprüche und Klagen haben regelmäßig nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie fristgerecht beim Finanzamt bzw. -gericht eingehen. Dies hängt wiederum davon ab, wann der angefochtene Verwaltungsakt gegenüber dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben und ob die übliche Monatsfrist gewahrt wurde. Den Zeitpunkt der Bekanntgabe fingiert § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO dahingehend, dass ein schriftlicher Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, außer wenn er nicht bzw. zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel muss das Finanzamt den Zugang sowie den Zugangszeitpunkt nachweisen.

Grundsätzlich gilt diese Zugangsfiktion, die aus Zeiten stammt, in denen die Deutsche Bundespost noch eine Monopolstellung hatte, laut Bundesfinanzhof (BFH) auch bei der Einschaltung eines privaten Postdienstleisters.

Beauftragt dieser jedoch einen Subunternehmer, muss geprüft werden, ob nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen des Dienstleisters tatsächlich noch von einem Zugang des Verwaltungsakts binnen drei Tagen ausgegangen werden kann. Zu berücksichtigen ist weiterhin, wie bei bundesweiten Zustellungen, bei denen Verbundunternehmen von privaten Dienstleitern beauftragt werden, verfahren wird. Damit kommt es zu einer deutlichen Einschränkung der Zugangsvermutung.

Im Urteilsfall hatte eine Kindergeldkasse am 6.11.2015 einen abschlägigen Bescheid an einen Subunternehmer eines privaten Postdienstleisters übergeben. Dieser Bescheid war nach Angaben der Eltern erst am 12.11.2015 zugegangen, ihre am 10.12.2015 eingereichte Klage damit aus ihrer Sicht noch fristgemäß erhoben worden. Das Finanzgericht hatte die Klage dagegen wegen eines Fristversäumnisses abgewiesen, weil die Eltern die Zugangsvermutung nicht substantiiert entkräftet hatten. Die dagegen gerichtete Revision war erfolgreich. Das Finanzgericht muss nun bisher unterlassene Ermittlungen nachholen. Denn es ist weder bekannt, wann der eventuell nur regional tätige Subunternehmer das Schreiben der Familienkasse an den privaten Postdienstleister weitergeleitet hat, noch ob der Zustellvertrag zwischen diesem und der Familienkasse bei Einschaltung eines Subunternehmers die zeitnahe Zustellung auch überregional sicherstellt. Die Zugangsvermutung wäre bereits widerlegt, wenn der private Postdienstleister das Schreiben der Familienkasse erst einen Tag nach Erhalt an ein weiteres Unternehmen zur Weiterbeförderung weitergeleitet hätte.

Keine Säumniszuschläge bei Zahlungsunfähigkeit

Werden Steuern nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, setzt das Finanzamt regelmäßig Säumniszuschläge nach § 240 AO fest. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Zuschlag von einem Prozent auf den rückständigen Steuerbetrag zu entrichten. Dass dieser dabei auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag abzurunden ist, fällt kaum ins Gewicht. Die

Höhe des Säumniszuschlags wird dadurch gerechtfertigt, dass er einerseits als Druckmittel zur rechtzeitigen Zahlung, andererseits - ähnlich Zinsen - als Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung, schließlich auch zum Ausgleich des durch den säumigen Steuerpflichtigen verursachtem Verwaltungsaufwands dient.

Das FG München sieht die Regelung zu Säumniszuschlägen zwar grundsätzlich als verfassungsgemäß an, hat allerdings dann Zweifel, wenn Säumniszuschläge wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Steuerpflichtigen teilweise erlassen werden müssen, weil sie dann ihren Zweck als Druckmittel verlieren. Da Säumniszuschläge zudem Zinscharakter haben, kommt aber nur ein hälftiger Erlass in Betracht. Gegen den verbleibenden Zinsanteil der Säumniszuschläge bestehen angesichts des vernachlässigbaren Verwaltungskostenausgleichs die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie gegen die Höhe der steuerlichen Zinsen von 6 % pro Jahr. Das Finanzamt hat Beschwerde eingelegt.

Sozialversicherung: Beitragsbemessungsgrenzen 2019

Ab 01.01.2019 gelten in der Sozialversicherung die folgenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze:

	Renten-	Kranken-	Arbeitslosen-	Pflege-
	Versicherung			
Beitragsbemessungsgrenze				
- alte Bundesländer	€ 6.700,00	€ 4.537,50	€ 6.700,00	€ 4.537,50
- neue Bundesländer	€ 6.150,00	€ 4.537,50	€ 6.150,00	€ 4.537,50
Beitragssatz	18,6 %	14,6 % (1)	2,5 %	3,05 % (2)

(1) zuzügl. krankenkassenindividuellen Zusatzbeitrag jeweils hälftig Arbeitgeber und Arbeitnehmer; ermäßigter Beitragssatz 14,0 %
(2) Von Kinderlosen ist ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag von 0,25 % zu entrichten.

Aufstellung der amtlichen Sachbezugswerte

freie Verpflegung	2019 in EUR		2018 in EUR	
	monatlich	täglich	monatlich	täglich
Frühstück	53,00	1,77	52,00	1,73
Mittagessen	99,00	3,30	97,00	3,23
Abendessen	99,00	3,30	97,00	3,23
Gesamt	251,00	8,37	246,00	8,20

Freie Unterkunft	2019 in EUR	2018 in EUR
	monatlich	Monatlich
Gesamt	231,00	226,00

Bitte beachten Sie, dass die Sachbezugswerte und alle Rechengrößen für 2019 bei Druckfreigabe noch nicht endgültig feststanden.

Gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2019 9,19 €/Stunde

Um nicht die 450,- € Grenze zu überschreiten, liegt die monatliche Höchstarbeitszeit bei Minijobs ab dem 01.01.2019 bei 48,9 Stunden.

Vorstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.